

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsgesuch

Öffentliche Planauflage

Gemeinde Werthenstein

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchsteller: *Schweizerische Bundesbahnen SBB, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten*
Bauvorhaben: *Teilersatz Bachdurchlass (Träschhüttlibach, SBB-km 80.043) unter dem Gleis 2 im Bahnhof Schachen*
Grundstücke-Nrn.: *105, 267, 759*

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **14. August 2017 bis 14. September 2017** (inkl. Fristenstillstand vom 14. Juli 2017 bis 14. August 2017), auf der Gemeindeganzlei Werthenstein, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter https://rawi.lu.ch/Bekanntmachungen_Planauflagen.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG, SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39-41 EntG sind beim Bundesamt für Verkehr einzureichen.

Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18f Abs. 1 EBG).

Luzern, 2. August 2017

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern